

Die Abgrenzung von Fremdtötung und Suizidhilfe nach dem „Insulin“-Beschluss

Zugleich ein Beitrag zur Ratio des § 216 StGB

Yasin Mouhssine*

Abstract: Der vorliegende Beitrag widmet sich der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB¹) und ihrer Abgrenzung zur Suizidhilfe. Im Zentrum der Betrachtung steht eine Auseinandersetzung mit der umstrittenen ratio legis des § 216 StGB und dem „Insulin“-Beschluss des BGH vom 28.06.2022 (6 StR 68/21), der sich im Einzelnen mit dieser Abgrenzung beschäftigt und dabei die Schwierigkeiten einer im Einzelfall gerechten Abgrenzung verdeutlicht.

A. Einleitung

„Es gibt nur ein wirklich ernstes philosophisches Problem: den Selbstmord“² schreibt Camus und setzt sich mit einem Thema auseinander, das seit Jahrhunderten religiös, moralisch und ethisch diskutiert wird.³ Auch in der Rechtswissenschaft sind Suizid und Sterbehilfe seit jeher Gegenstand lebhafter Auseinandersetzung. Insbesondere die Autonomie und Würde des Einzelnen rücken in den Mittelpunkt der Debatte. Denn das Bundesverfassungsgericht erkannte das Recht auf selbstbestimmtes Sterben an und ließ den verfassungsrechtlich gebotenen Lebensschutz zugunsten der autonomen Selbstbestimmung am Lebensende zurücktreten.⁴ Wie viel Selbstbestimmung das Strafrecht am Lebensende zulassen soll, ist bis heute Gegenstand politischer und gesellschaftlicher Debatten. Die Abgrenzung der Tötung auf Verlangen von der straflosen Beihilfe zum Suizid stellt eine der umstrittensten Fragen des materiellen Strafrechts dar. Hier kollidiert das Selbstbestimmungsrecht Suizidwilliger mit der Pflicht des Staates, die Autonomie Suizidwilliger und das Rechtsgut Leben zu schützen.⁵

Eine präzise Abgrenzung ist aufgrund der Bedeutung dieser Rechtsgüter besonders wichtig. Diese ist aber insbesondere schwierig, weil die straflose Beihilfehandlung bei äußerer Betrachtung schwer von der Tötung auf Verlangen zu unterscheiden sein kann. Jedoch auch,

* Der Verfasser studierte Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig. Er absolvierte 2024 sein erstes Staatsexamen. Dem Beitrag liegt eine wissenschaftliche Studienarbeit aus dem Seminar „Aktuelle Rechtsprechung in Strafsachen“ bei Prof. Dr. *Elisa Hoven* zugrunde.

¹ Paragraphen, sofern nicht anders bezeichnet, sind solche des StGB.

² Camus, *Der Mythos des Sisyphos*, aus dem Französischen von Vincent von Wroblewsky 2000, S. 11.

³ *Boehme-Neßler*, NVwZ 2020, 1012 (1013); *Großkopf*, RDG 2004, 20.

⁴ BVerfGE 153, 182.

⁵ BVerfGE 153, 182, (Rn. 223).

weil ein grundsätzlicher wertmäßiger Unterschied zwischen der Tötung auf Verlangen und der aktiven Teilnahme an einer Selbsttötung schwer festzustellen ist.⁶

B. Strafloße Beihilfe und Tötung auf Verlangen

I. Ausgangspunkt der Abgrenzung

Der Ausgangspunkt für die Strafflosigkeit der Beihilfe ist die freiverantwortliche Selbsttötung. Diese fällt, weil gerade kein anderer Mensch getötet wird, nicht unter die §§ 211 ff. StGB.⁷ So ist aufgrund des Grundsatzes der (limitierten) Akzessorietät die Teilnahme mangels Haupttat straflos.⁸ Hingegen stellt die Tötung auf Verlangen eine strafbare Mitwirkung am Tod des Opfers dar. Sie ist ein von § 211 StGB und § 212 StGB selbstständiger⁹ und privilegierender Tatbestand.¹⁰ Diese Privilegierung ist darin begründet, dass das Unrecht der Tat nach § 216 StGB auf Grund des einwilligungsähnlichen Tötungsverlangens herabgesetzt ist.¹¹ Die Wirksamkeit der Einwilligung, also die Anerkennung des Todeswunsches als autonome Entscheidung, führt bei Vollzug durch Dritte zur Strafbarkeit, während die Beihilfe zur Umsetzung der gleichen Entscheidung nicht pönalisiert wird.¹² Die strafbare Fremdverletzung mit Einwilligung des Individuums stellt damit eine Ausnahme von der grundsätzlichen Disponibilität individueller Rechtsgüter dar.¹³ Eine solche Selbstverfügungsbeschränkung ist besonders erklärungsbedürftig.¹⁴

II. Ratio des § 216 StGB

Zur Begründung dieser normativen Differenzierung werden im Schrifttum verschiedene Erklärungsansätze verfolgt, die § 216 StGB eine Legitimation verschaffen sollen.¹⁵

1. Überindividuelle Erklärungsansätze

Ein Ansatz stellt zur Begründung des § 216 StGB auf die Unveräußerlichkeit des Rechtsguts Leben ab.¹⁶ Der Sinn des § 216 StGB sei darin begründet, dass der Gesetzgeber aufgrund der existenziellen Bedeutung des Todes eine Delegation des Vollzuges an andere nicht zulassen wolle.¹⁷ Das Bekenntnis des Grundgesetzes zu den unveräußerlichen Menschenrechten soll diese Idee stützen.¹⁸ Dies ist aber nicht überzeugend, da Art. 1 Abs. 2 GG

⁶ Kaufmann, MedR 1983, 121 (124); Dreier, JZ 2007, 317 (320).

⁷ BGHSt 32, 367 (371); Schneider, in: MüKo-StGB, 2023, vor § 211 Rn. 30.

⁸ Schwarzenegger, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Bd. 4, 2019, § 2 Rn. 33.

⁹ BGHSt 2, 258; BGHSt 13, 162.

¹⁰ Vgl. Eschelbach, in: BeckOK-StGB, 62. Ed. 2024, § 216 Rn. 1; Eser/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, 30. Aufl., 2019, § 216 Rn. 1.

¹¹ Schneider, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 1; Eser/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, § 216 Rn. 1.

¹² Fischer, StGB, 71. Aufl. 2024, § 216 Rn. 3; Saliger, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 216 Rn. 2.

¹³ Chatzikostas, Die Disponibilität des Rechtsguts Leben in ihrer Bedeutung für die Probleme von Suizid Euthanasie, 2001, S. 237.

¹⁴ Kienzerle, Paternalismus im Strafrecht der Sterbehilfe, 2021, S. 335.

¹⁵ Müller, § 216 StGB als Verbot abstrakter Gefährdung, 2007, S. 12; Eser/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, § 216 Rn. 1a.

¹⁶ Ingelfinger, Grundlagen und Grenzbereiche des Tötungsverbots: das Menschenleben als Schutzobjekt des Strafrechts, 2004, S. 170.

¹⁷ Schroeder, ZStW (1994), 565 (574).

¹⁸ Ingelfinger, Grundlagen und Grenzbereiche des Tötungsverbots: das Menschenleben als Schutzobjekt des Strafrechts, S. 171.

keine Aussage über die Zulässigkeit eines Grundrechtsverzichts trifft, sondern nur auf den Umstand verweist, dass niemand von vornherein außerhalb der Menschenrechtsordnung gestellt werden darf.¹⁹

An den Rang des Rechtsguts Leben knüpfen auch Tabubrucherwägungen an, deren Vertreter durch das strikte Verbot aktiver Tötungen das Leben aller schützen wollen, indem sie den Respekt vor dem Leben der Mitmenschen erhalten.²⁰ Die Tabuisierung jeder Art von Fremdtötungen soll notwendig sein, um Übergriffe auf das Lebensrecht solcher Menschen zu verhindern, deren Schutz durch die Lockerung des Fremdtötungsverbots nicht in Frage gestellt werden sollte.²¹ So wird das Selbstbestimmungsrecht des Sterbewilligen geopfert, um jede Möglichkeit einer unzulässigen Fremdtötung auszuschließen. Jedoch kann von einem tatsächlich bestehenden Tötungstabu in unserer Gesellschaft und Rechtsordnung nicht gesprochen werden. Denn der Schutz des menschlichen Lebens ist nicht absolut und tritt unter bestimmten Voraussetzungen hinter den Schutz anderer Interessen zurück.²² So können etwa Notwehr und Krieg die Tötung anderer Menschen rechtfertigen.²³ Darüber hinaus vermag der Schutz des Tabus keine ausreichende Grundlage für ein aufgeklärtes rationales Strafrecht darzustellen²⁴ und müsste sich bei konsequenter Anwendung auch gegen andere Formen der Sterbehilfe wenden.²⁵

In eine ähnliche Richtung gehen die Befürchtungen vor einem Dambruch.²⁶ Vertreter dieser Auffassung sehen in der ausnahmsweisen Zulassung aktiver Fremdtötungen die Gefahr, dass das Prinzip der begrenzten Ausnahmefälle zu einer Praxis der Tötung außerhalb dieser Grenzen führen kann.²⁷ Diese Erwägungen sind jedoch empirisch nicht belegt²⁸ und könnten genauso auf die Straflosigkeit der Suizidbeihilfe angewendet werden.²⁹ Auch die Sorge um Beweisschwierigkeiten,³⁰ die damit zusammenhängt, dass das Opfer den Behauptungen des Täters nicht mehr widersprechen kann, vermag nicht zu überzeugen. Beweisprobleme sind allgemeiner und technischer Natur im ganzen Strafrecht und können

¹⁹ Höfling, in: Sachs, GG-Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art.1 Rn. 80 f.; Sauer, in: Dreier, GG-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 1 Abs. 2 Rn. 12.

²⁰ Hirsch, in: FS Lackner, 1987, S. 597 (612).

²¹ Rigopoulou, Grenzen des Paternalismus im Strafrecht, 2013, S. 308.

²² Chatzikostas, Die Disponibilität des Rechtsguts Leben in ihrer Bedeutung für die Probleme von Suizid Euthanasie, S. 240 f.

²³ Hoerster, NJW 1986, 1787 (1791); Kienzerle, Paternalismus im Strafrecht der Sterbehilfe, S. 398.

²⁴ Schroeder, ZStW 1994, 565 (567).

²⁵ Jakobs, Tötung auf Verlangen, Euthanasie und Strafrechtssystem, 1998, S. 19 f.; Kaufmann, MedR 1983, 121 (124).

²⁶ Öz, Das Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Opfers und dem strafrechtlichen Lebensschutz, 2021, S. 197.

²⁷ Giesen, JZ 1990, 929 (933); Rigopoulou, Grenzen des Paternalismus im Strafrecht, S. 311.

²⁸ Rosenau, FS Roxin, 2011, S. 577 (589); Strätling, MedR 2012, 285 (286).

²⁹ Chatzikostas, Die Disponibilität des Rechtsguts Leben in ihrer Bedeutung für die Probleme von Suizid Euthanasie, S. 249.

³⁰ Arzt, ZStW 1971, 1 (36).

nicht die Grundlage einer Strafrechtsregelung darstellen.³¹ Darüber hinaus widerlegt die allgemeine gerichtliche Erfahrung etwaige Behauptungen.³²

2. Individuelle Erklärungsansätze

Teilweise werden Erwägungen zur Autonomie des Suizidenten angeführt.³³ Die Pönalisierung der Tötung auf Verlangen soll Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Tötungswunsches verhindern.³⁴ Dem liegt die Annahme zugrunde, dass für die Tötung durch sich selbst eine höhere Hemmschwelle überwunden werden muss als bei der Tötung durch einen Dritten.³⁵ Nur die eigenmächtige Überschreitung der Hemmschwelle des eigenen Selbsterhaltungstriebes könne die Zweifel an der Entschlossenheit des Sterbewilligen beseitigen.³⁶ Diese Überlegung ist aber nicht komplett überzeugend, denn es erscheint zumindest möglich, dass die Einschaltung Dritter ein Indikator für eine defektfreie Willensbildung sein kann. So kann die Kommunikation mit einem Dritten eine tiefgreifende Reflexion der Sterbensgründe notwendig machen, denn der Sterbewillige wird den Beteiligten regelmäßig davon überzeugen müssen, ihm behilflich zu sein und muss dabei zwangsläufig den Zweckzusammenhang überdenken.³⁷ Überlegungen zur Hemmschwelle mögen vielleicht die Unterscheidung zwischen Fremd- und Selbsttötung im Ausgangspunkt erklären, können sie aber nicht mit letzter Sicherheit begründen.³⁸

Ein weitere Ansicht sieht in der Einwilligungssperre einen Übereilungsschutz.³⁹ Der Suizident soll vor einer voreiligen Beendigung seines Lebens geschützt werden, die dadurch erfolgt, dass der Sterbewillige im Affekt einen Dritten um seinen Tod bittet und so Opfer seiner übereifrigen Entscheidung wird.⁴⁰ Dieser Ansatz kann jedoch nicht erklären, warum es keine Ausnahmen für die Fälle gibt, in denen keine übereilte Entscheidung vorliegt.⁴¹ Ein Übereilungsschutz dürfte nur eine zeitlich begrenzte Einwilligungssperre vorsehen, die Ausnahmen vorsieht, sobald festgestellt wurde, dass keine Defizite in der Willensbildung des Sterbewilligen vorliegen.⁴²

³¹ *Chatzikostas*, Die Disponibilität des Rechtsguts Leben in ihrer Bedeutung für die Probleme von Suizid Euthanasie, S. 260.

³² *Chatzikostas*, Die Disponibilität des Rechtsguts Leben in ihrer Bedeutung für die Probleme von Suizid Euthanasie, S. 263.

³³ *Roxin*, GA 2013, 313 (318 f.).

³⁴ *Öz*, Das Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Opfers und dem strafrechtlichen Lebensschutz, S. 192.

³⁵ *Chatzikostas*, Die Disponibilität des Rechtsguts Leben in ihrer Bedeutung für die Probleme von Suizid Euthanasie, S. 265; *Roxin*, NSStZ 1987, 345 (348).

³⁶ *Öz*, Das Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Opfers und dem strafrechtlichen Lebensschutz, S. 192; *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, 11. Aufl. 2022, S. 639.

³⁷ *Müller*, § 216 StGB als Verbot abstrakter Gefährdung, S. 112.

³⁸ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 6; *Chatzikostas*, Die Disponibilität des Rechtsguts Leben in ihrer Bedeutung für die Probleme von Suizid Euthanasie, S. 264.

³⁹ *Jakobs*, in: FS Kaufmann, 1993, S. 459 (467 f.).

⁴⁰ *Öz*, Das Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Opfers und dem strafrechtlichen Lebensschutz, S. 190.

⁴¹ *Kienzerle*, Paternalismus im Strafrecht der Sterbehilfe, S. 352.

⁴² *Kienzerle*, Paternalismus im Strafrecht der Sterbehilfe, S. 353.

3. Zwischenergebnis

Die Erklärung der Einwilligungssperre ist in der Unterscheidung der Tötung auf Verlangen von der straflosen Suizidbeihilfe zu finden.⁴³ Die überindividuellen Ansätze richten sich auch gegen die Beihilfe und können die Unterscheidung nicht erklären. Auch wenn die individuellen Ansätze kritisiert werden, stellt die ihnen zugrundeliegende Überlegung der Gefahr einer unfreien Tötung⁴⁴ die einzige befriedigende Antwort auf die Asymmetrie dar.⁴⁵ Bei einer Fremdtötung kann der Täter nicht mit Sicherheit einschätzen, ob der Sterbewillige in der Lage ist, ernstlich über sein Leben zu verfügen.⁴⁶ Zwar kann der Gehilfe dies auch nicht mit Sicherheit, jedoch ist die Gefahr aufgrund einer Fehleinschätzung bei der Tötung auf Verlangen größer als bei der Beihilfe. Die untergeordnete Rolle des Teilnehmers und die eigenständige Umsetzung der Tat sind verlässliche Indikatoren für die Autonomie des Suizidenten. Das führt dazu, dass die Gefahr einer unfreien Tötung, bei einer durch einen dritten ausgeführten Tötungshandlung, plausibler Ausgangspunkt für die Unterscheidung sein kann. Die Einwilligungssperre des § 216 StGB knüpft an die vom Gesetzgeber getroffene Abwägung an, welche die Gefahr der Beeinträchtigung des Lebens durch defizitäre Verfügungen im Verhältnis zum Interesse des Individuums, den Todesentschluss selbstbestimmt umzusetzen, bei der Tötung auf Verlangen anders gewichtet als bei der Beihilfe.⁴⁷ Hierin ist eine wesentliche Parallele zu den klassischen abstrakten Gefährdungsdelikten zu sehen,⁴⁸ welche ein typischerweise gefährliches Verhalten unter Strafe stellen, ohne dass im Einzelfall eine konkrete Gefährdung eines durch den Straftatbestand geschützten Rechtsgutsobjektes gefordert wird.⁴⁹ Bei der Tötung auf Verlangen ist das die unwiderlegbare Vermutung der Gefahr einer unfreien Tötung.⁵⁰

III. Abgrenzung in der bisherigen Rechtsprechung

Die Rechtsprechung bemühte bisher zur Abgrenzung die objektiv-materiellen Kriterien der Tatherrschaftslehre.⁵¹ Für die Beurteilung, wer das zum Tode führende Geschehen als Täter beherrscht hat, sei die Herrschaft über den todesursächlichen Akt und der Gesamtplan der Beteiligten maßgeblich.⁵² Zudem komme es darauf an, welche Bedeutung die Verfügung des Getöteten über sein Leben im Zuge der Umsetzung des Gesamtplans gewonnen hat.⁵³

⁴³ *Chatzikostas*, Die Disponibilität des Rechtsguts Leben in ihrer Bedeutung für die Probleme von Suizid Euthanasie, S. 267.

⁴⁴ *Müller*, § 216 StGB als Verbot abstrakter Gefährdung, S. 133; *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 8; *Tenthoff*, Die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen im Lichte des Autonomieprinzips, 2008, S. 180.

⁴⁵ *Chatzikostas*, Die Disponibilität des Rechtsguts Leben in ihrer Bedeutung für die Probleme von Suizid Euthanasie, S. 267; *Rigopoulou*, Grenzen des Paternalismus im Strafrecht, S. 300.

⁴⁶ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 8.

⁴⁷ *Rigopoulou*, Grenzen des Paternalismus im Strafrecht, S. 300.

⁴⁸ *Kraatz*, in: GS Tröndle, 2019, S. 595 (609); *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 8.

⁴⁹ *Zieschang*, Die Gefährdungsdelikte, 1998, S. 1.

⁵⁰ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 8.

⁵¹ Seit dem „Gisela-Fall“ Abkehr von der subjektiven Theorie; BGHSt 19, 135; BGH NJW 2003, 2326; OLG Hamburg NStZ 2016, 530; vgl. auch *Safferling*, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 216 Rn. 13.

⁵² BGHSt 19, 135, 140; BGHSt 63, 161, 165; *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 37.

⁵³ OLG München, Beschl. v. 31.07.1987, 1 Ws 23/87; *Fischer*, StGB, § 216 Rn. 4b.

Die Abgrenzung hänge davon ab, ob sich der Sterbewillige in die Hand des anderen begeben habe, oder ob er bis zuletzt über seinen Tod frei habe verfügen können.⁵⁴

C. Der Insulinbeschluss des BGH

Von dieser Abgrenzung hat sich der BGH in seinem „Insulinbeschluss“ abgewendet.

I. Sachverhalt

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hatte über die Revision der Angeklagten S zu entscheiden.⁵⁵ S kümmerte sich seit vielen Jahren um ihren Ehemann R, der an einer Vielzahl von schmerzvollen Krankheiten litt. Als die Schmerzen Anfang 2019 immer schlimmer wurden, äußerte R vermehrt den Wunsch, zu sterben. Am 7. August 2019 litt R an schwersten Schmerzen und äußerte gegenüber S ausdrücklich und ernsthaft, noch am gleichen Tag sterben zu wollen. Er forderte S auf, ihm alle im Haus vorrätigen Medikamente zu geben, welche er daraufhin eigenständig einnahm. Danach forderte er die S erfolgreich zur Injektion aller vorrätigen Insulinspritzen auf, um den Eintritt seines Todes abzusichern. In den folgenden Stunden wurde R immer schwächer, schlief ein und verstarb. Die zuvor eingenommenen Medikamente waren zwar ebenfalls geeignet, den Tod herbeizuführen, doch war nur das Insulin für den Tod ursächlich.

II. Kritik an der Gesamtbetrachtung

Für den 6. Senat handelte es sich bei dem Verhalten der S um eine straflose Beihilfehandlung zum Suizid des R. Das Gericht grenzte hierbei nicht nach Maßgabe einer naturalistischen Betrachtung des unmittelbar todesursächlichen Aktes ab, sondern aufgrund einer normativ wertenden Betrachtung der Tatherrschaft mit Blick auf das Gesamtgeschehen. Danach beherrsche der Ehemann die Tat. Die Injektion des Insulins durch S ändere daran nichts, weil eine isolierte Betrachtung der Handlung dem Gesamtplan nicht gerecht geworden wäre. Danach wollte R in erster Linie durch die Medikamente sterben, das Insulin sollte nur den Todeseintritt sicherstellen. So bildeten die Einnahme der Medikamente und die Injektion des Insulins nach dem Gesamtplan einen einheitlichen lebensbeendenden Akt, über dessen Ausführung allein R bestimmt habe. Denn R nahm die Medikamente eigenständig ein, während das Insulin durch S nur gespritzt wurde, weil es R krankheitsbedingt schwerfiel. Es sei also schlussendlich nur dem Zufall geschuldet, dass das Insulin seinen Tod verursacht habe, während die Medikamente ihre tödliche Wirkung erst zu einem späteren Zeitpunkt entfaltet hätten.⁵⁶ Das Gericht führte als weitere Argumentationslinie aus, dass R das zu seinem Tod führende Geschehen auch noch nach dem aktiven Beitrag von S (Insulingabe) beherrscht habe, da er eigenverantwortlich davon absah, Gegenmaßnahmen einzuleiten.⁵⁷ Bei Beurteilung des Verhaltens der Beteiligten anhand normativer Kriterien habe die S mangels Tatherrschaft nur straflose Beihilfe zum Suizid geleistet.

⁵⁴ Safferling, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 216 Rn. 13; Schneider, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 37.

⁵⁵ Zum Folgenden BGHSt 67, 95.

⁵⁶ BGHSt 67, 95 (Rn. 16 f.).

⁵⁷ BGHSt 67, 95 (Rn. 17).

Für die Normativierung des Tatgeschehens durch eine wertende Gesamtbetrachtung spricht vor allem das Ergebnis. Denn dieser Betrachtungsweise gelingt es, den durch Eigenbeiträge unterlegten Gesamtplan so zu würdigen, dass die Tragik von Selbsttötungsprozessen in Zweierbeziehungen berücksichtigt wird, ohne dass es zu einer Bestrafung des Ehegatten durch die Abgrenzung mithilfe zu eng verstandener Handlungskategorien kommt.⁵⁸ Auch wenn man das Ergebnis für überzeugend hält, sind die zur Begründung herangezogenen Aspekte – die nichtkausale Einnahme der Medikamente und das Unterlassen eines Rettungsversuchs – nicht unproblematisch.⁵⁹

1. Medikamente und Insulinspritze als Gesamtgeschehen

Der Senat ordnet die Gabe der Insulinspritze und die Einnahme der zu einem späteren Zeitpunkt letal wirkenden Medikamente als einen nach dem Gesamtplan beabsichtigten einheitlichen lebensbeendenden Akt ein. Danach war es dem Zufall geschuldet, dass die Insulinspritze vor den Medikamenten die tödliche Wirkung herbeiführte, wobei es den Eheleuten nicht darauf ankam, welches der beiden Tötungsmittel sich verwirklichen sollte.

Diese wertende Betrachtung führt dazu, dass die tatsächlich für den Tod kausalen Insulininjektionen nach Auffassung des Gerichtes nicht für eine Fremdtötung sprechen sollen.⁶⁰ Es ist zumindest fraglich, inwieweit diese Ausführungen mit der Kausalitätslehre vereinbar sind, in denen Reserveursachen (Medikamente) in Fällen der hypothetischen Kausalität unbeachtet bleiben.⁶¹ So wird der Eindruck erweckt, dass die Kausalität unerheblich sei.⁶²

Denkbar wäre ein Vergleich mit der alternativen Mittäterschaft, bei der die Zufälligkeit des Erfolgseintrittes nach dem Gesamtplan eine wechselseitige Zurechnung der Tatbeiträge ermöglicht.⁶³ Hierfür müsste jeder Mittäter ein gemeinsames deliktisches Ziel verfolgen, wobei jeder die Möglichkeit zur Vornahme der Ausführungshandlung haben müsste. Im vorliegenden Fall handelte es sich aber nicht um rechtlich gleichwertige Ausführungshandlungen,⁶⁴ da sich einerseits die Medikamenteneinnahme als rechtlich erlaubter Selbsttötungsversuch darstellte, während die Verfolgung des Ziels in der Person der S die Qualität einer Fremdtötungshandlung hatte.⁶⁵ Die Ausführungshandlungen sind nicht beliebig austauschbar, eine Vergleichbarkeit ist nicht gegeben.

Im Rahmen der normativen Betrachtung versucht der Senat, die Bedeutung der Insulingabe herunterzuspielen, in dem er darauf verweist, dass diese in der Vorstellung des R nur Sicherungscharakter haben sollte und somit für das Tötungsgeschehen von minderer Bedeutung gewesen sei. Diese Begründung überzeugt deshalb nicht, weil sie zu einer Abgrenzung anhand des Willens zur Tatherrschaft führt, obwohl der BGH subjektive Merkmale für die Abgrenzung zwischen Selbst- und Fremdtötung nicht mehr für relevant

⁵⁸ Saliger, MedR 2023, 222 (223).

⁵⁹ Murmann, ZfStW 2022, 530 (532).

⁶⁰ Murmann, ZfStW 2022, 530 (532).

⁶¹ Seifert, HRRS 2023, 13 (15).

⁶² Grünwald, NJW 2022, 3021 (3025).

⁶³ Murmann, ZfStW 2022, 530 (532).

⁶⁴ Murmann, Grundkurs Strafrecht, 8. Aufl. 2024, § 27 Rn. 64 ff.

⁶⁵ Murmann, ZfStW 2022, 530 (532).

hält.⁶⁶ Die Abgrenzung von Fremd- und Selbsttötung ist ein Problem des äußeren Tatbestandes, für den es regelmäßig unbeachtlich ist, welche Reserveursache später möglicherweise auch den Erfolg herbeigeführt hätte.⁶⁷

2. Begründung der Tatherrschaft durch Nichtstun

Der BGH sah die Tatherrschaft nach der Insulininjektion bei R, da dieser davon absah, Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die Gedanken, die der Begründung der Tatherrschaft durch den R durch das Nichtstun trotz Rettungsmöglichkeit zu Grunde liegen, sind nicht neu. In Fällen des Unterlassens bei der Möglichkeit des erfolgsvermeidenden Einschreitens wird die Tatherrschaft dadurch begründet, dass der Garant nach Eintritt der Bewusstlosigkeit des Suizidenten als einziger den Eintritt des Todes verhindern kann und der Erfolg so allein von seinem Verhalten abhängt.⁶⁸ Im vorliegenden Fall blieb der R nach der aktiven Tötungshandlung noch einige Zeit bei Bewusstsein. Die Möglichkeit, in dieser Zeit den Erfolg noch abwenden zu können, könnte man als tatherrschaftsbegründend ansehen, wenn man es nicht für entscheidend hält, wer den finalen Handlungsakt innehat, sondern wer den Tötungsprozess steuert.⁶⁹

Dem Urteil lassen sich jedoch keine Feststellungen dazu entnehmen, inwieweit Rettungsmaßnahmen noch erfolgversprechend gewesen wären. Denkbare Rettungsmöglichkeit wäre der Anruf eines Notdienstes gewesen. Aber ob der R noch in der körperlichen Verfassung war den Arzt anzurufen und dieser auch rechtzeitig gekommen wäre, ist ungewiss.⁷⁰ Für das Bestehen der Tatherrschaft würden verschiedene unberechenbare Faktoren wie die Konstitution des Opfers, die Wirkstoffkonzentration oder der Rettungsweg eine Rolle spielen und zu zufälligen Ergebnissen führen.⁷¹

Eine weitere denkbare Rettungshandlung des R wäre gewesen seine Frau als Hilfsperson einzuschalten. Dem wird aber entgegengehalten, dass nicht die Person Helfer sein kann, von der die Tatherrschaft des Suizidenten abgegrenzt werden muss. Denn es geht gerade darum, dass der Suizident das Geschehen beherrscht und nicht der Helfer.⁷² Ansonsten wäre jede Tötung auf Verlangen ein Suizid, solange das Opfer die Tötungshandlung noch bis zum letzten Moment durch einen kommunikativen Akt hätte verhindern können. Es kommen deshalb nur Rettungshandlungen in Frage, die vom Täter unabhängig sind.⁷³ Darüber hinaus fällt es schwer nachzuvollziehen, wie der der Angeklagten ausgelieferte Ehemann das zu seinem Tode führende Geschehen beherrschen kann, in dem er davon absah, die Angeklagte um Hilfe zu bitten.⁷⁴ Einer geschwächten Person, die an der

⁶⁶ *Murmann*, ZfStW 2022, 530 (532 f.).

⁶⁷ *Walter*, JR 2022, 621 (625).

⁶⁸ *Hoven/Kudlich*, NStZ 2022, 663 (668).

⁶⁹ *Hoven/Kudlich*, NStZ 2022, 663 (668).

⁷⁰ *Walter*, JR 2022, 621 (624).

⁷¹ *Franzke/Verrel*, JZ 2022, 1116 (1118).

⁷² *Walter*, JR 2022, 621 (624).

⁷³ *Walter*, JR 2022, 621 (624).

⁷⁴ *Gierok*, GuP 2022, 190 (193).

Schwelle des Todes kurz vor der Ohnmacht steht, eine Beherrschung des Geschehens zuzuweisen, wirkt auch aus diesem Grund befremdlich.⁷⁵

Gegen die Übertragung der Grundsätze sprechen zudem die rechtspolitischen Folgen. Die Begründung der Tatherrschaft durch die Möglichkeit der Unterbrechung eines tödlichen Kausalverlaufes würde eine Vielzahl von Fällen aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift fallen lassen. So würden nur noch überraschend durchgeführte Fremdtötungen dem § 216 StGB unterfallen.⁷⁶ Das würde den Straftatbestand praktisch bedeutungslos machen.⁷⁷ Tendenziell ließe sich so jede Tötungshandlung in eine straflose Suizidteilnahme umdeuten, soweit das Opfer eine Selbstrettungsmöglichkeit besessen hat.⁷⁸ Das Abstellen auf die Rettungsmöglichkeit stellt daher keine überzeugende Begründung dar.

III. Vereinbarkeit mit der *ratio* des § 216 StGB

Die Entscheidung müsste zudem mit der *ratio legis* zu vereinbaren sein. Wenn man die *ratio* so versteht, dass § 216 StGB eine Tötung wegen eines nicht mit letzter Entschlossenheit gefassten und geäußerten Sterbewunsches verhindern soll,⁷⁹ dann würde der Suizident bei Betrachtung des Gesamtgeschehens seine Letztentschlossenheit dadurch unter Beweis stellen können, dass er eigenhändig eine potenziell tödliche Handlung vornimmt.⁸⁰ Eine später erfolgte, nur zur Absicherung dienende kausale Tötungshandlung des Dritten lässt dann keine Zweifel an dem durch eigenes Handeln zum Ausdruck gebrachten Sterbewunsch des Suizidenten.⁸¹ So würde die Einnahme der Medikamente dazu führen, dass R seinen Sterbewunsch hinreichend ausgedrückt hat und die Handlung der S vom Schutzzweck nicht mehr umfasst wäre. Folglich könnte in Fällen, in denen ein Suizident durch die Vornahme einer eigenhändigen Tötungshandlung seine Selbstentschlossenheit manifestiert, eine teleologische Reduktion des Tatbestandes anzunehmen sein.⁸² Die Entscheidung wäre mit der *ratio legis* vereinbar.

Diese Überlegungen würden aber verkennen, dass § 216 StGB bereits die abstrakte Gefahr einer unfreien Tötung verhindern will. Die Beurteilung dieser Gefahr ist mit der Unterscheidung zwischen Tötung auf Verlangen und strafloser Beihilfe erfolgt. Die als unwiderlegbare Vermutung ausgestaltete Strafvorschrift stellt jede Fremdtötung unabhängig von der Gefahr einer unfreien Tötung unter Strafe. Es handelt sich damit um eine vom Gesetzgeber festgestellte spezifische Gefährdungslage, die – vergleichbar mit einem abstrakten Gefährdungsdelikt – nicht teleologisch reduziert werden kann.⁸³ Die Entscheidung, sich durch einen Dritten töten zu lassen, wird dem R damit unabhängig von seiner

⁷⁵ Pauli, HRRS 2022, 281 (282).

⁷⁶ Herzberg, JuS 1988, 771 (772); Schneider, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 48.

⁷⁷ Franzke/Verrel, JZ 2022, 1116 (1119 f.).

⁷⁸ Saliger, MedR 2023, 222 (223).

⁷⁹ Dreier, JZ 2007, 317 (320); Hoven/Kudlich, NStZ 2022, 663 (667); Roxin, NStZ 1987, 345 (348).

⁸⁰ Franzke/Verrel, JZ 2022, 1116 (1119).

⁸¹ Hoven/Kudlich, NStZ 2022, 663 (667).

⁸² Murmann, ZfStW 2022, 530 (537).

⁸³ Kraatz, in: GS Tröndle, 2019, 595 (609); Schneider, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 8.

Autonomie verwehrt.⁸⁴ Es kommt nicht darauf an, ob R seine Letztentschlossenheit dadurch unter Beweis stellte, dass er eigenhändig eine potenziell tödliche Handlung vornahm.

D. Fazit

Die Entscheidung ist weder mit der *ratio legis* vereinbar, noch wäre eine teleologische Reduktion zulässig. Darüber hinaus leidet die Begründung des BGH an dogmatischen Ungereimtheiten. Die wertende Gesamtbetrachtung führt dazu, dass der Tatbeitrag der S als Beihilfe angesehen wird. Das überzeugt genauso wenig, wie eine Tatherrschaft durch Unterlassen anzunehmen.

Der Insulin-Beschluss hebt die Schwierigkeiten hervor, die bei der Abgrenzung der Tötung auf Verlangen von der Suizidhilfe bestehen. Es wird deutlich, dass der Insulin-Beschluss von Erwägungen geleitet ist, deren Notwendigkeit aus den Schwächen des § 216 StGB resultiert. Das gesamte Tötungsgeschehen wird durch die Selbstbestimmung des R geprägt. Zweifel an seiner Autonomie bestehen insbesondere wegen der selbstständigen Einnahme der letal wirkenden Medikamente nicht. Eine wertende Betrachtung legt es nahe, das Verhalten der S als Beihilfe zum Suizid anzusehen. Aus moralischer Perspektive macht es kaum einen Unterschied, wer schlussendlich die kausale Todesursache gesetzt hat, wenn sich das Geschehen als Ausdruck eines freiverantwortlichen Suizides dargestellt hat. Auch wenn es die Moral vielleicht anders gebietet, bestraft die Vorschrift des § 216 StGB jede durch einen kausalen Tatbeitrag verursachte fremde Tötung auf Verlangen. Dieses Fremdtötungsverbot gerät, wie es der Insulin-Fall des BGH deutlich zeigt, an seine Grenzen.

Die Spannungen, welche aufgrund der Kollision des § 216 StGB mit dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben auftreten, sind unübersehbar. Dieses von Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasste Recht, dem insbesondere seit der jüngsten Entscheidung des BVerfG⁸⁵ ein besonderer Wert zukommt, setzt den zwingend zu wählenden Entfaltungsraum autonomer Selbstbestimmung fest.⁸⁶ Die Entscheidung, sich durch einen Dritten töten zu lassen, wird dem R unabhängig von seiner Autonomie verwehrt.⁸⁷ Dieser mittelbare Eingriff in das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben⁸⁸ ist in Fällen, in denen die Gefahr von Autonomiedefiziten nicht besteht, verfassungsrechtlich besonders fragwürdig. Die aktuelle Fassung des § 216 StGB, die seit über 150 Jahren im Wesentlichen unverändert geblieben ist,⁸⁹ wird diesen Ansprüchen und den Erfordernissen einer modernen Gesellschaft nicht mehr gerecht. Die höchstrichterliche Herangehensweise ist ein methodisch nicht überzeugender Versuch angesichts einer aus der Zeit gefallenen, reformbedürftigen Rechtsvorschrift eine gerechte Entscheidung zu treffen. Sie verdeutlicht welchen Herausforderungen eine im Einzelfall gerecht anmutende Abgrenzung

⁸⁴ Kunze, medstra 2022, 88 (92).

⁸⁵ BVerfGE 153, 182.

⁸⁶ BVerfGE 153, 182, Rn. 278.

⁸⁷ Kunze, medstra 2022, 88 (92).

⁸⁸ Lindner, NSTZ 2020, 505 (507).

⁸⁹ Große-Vehne, Tötung auf Verlangen, 2005, S. 4.

gegenübersteht und weswegen die Abgrenzung der Tötung auf Verlangen von der straflosen Beihilfe zum Suizid eine der umstrittensten Fragen des materiellen Strafrechts darstellt.